

Gebührenordnung für das Kommunale Betreuungsangebot

Der Gemeinderat der Gemeinde Wüstenrot hat am 27.07.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung ist maßgebend für Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (Kindergärten, Kinderkrippen, Horte und andere Einrichtungen) sowie für das sonstige kommunale Betreuungsangebot (Grundschulbetreuung). Für die Arbeit in den gemeindlichen Einrichtungen sind ferner die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Ordnungen der Tageseinrichtungen für Kinder sowie des Kommunalen Betreuungsangebotes in den Schulen maßgebend.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen wird ein monatlicher Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtungen und ist deshalb an 12 Monaten (auch in den Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes) zu entrichten. Für die Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats August zu entrichten. Die Übersicht über die Höhe der Elternbeiträge wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt und außerdem bei Anmeldung des Kindes kostenlos übergeben.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag wird gemäß § 9 der Benutzungsordnung für das kommunale Betreuungsangebot in einer Regelgruppe (6 Std.) wie folgt erhoben:

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	122 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	95 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	63 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	21 €
- (3) Der monatliche Elternbeitrag für ein Kind in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (7 Std.) wird gemäß § 9 der Benutzungsordnung für das kommunale Betreuungsangebot wie folgt erhoben:

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	137 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	104 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	68 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	23 €
- (4) Der monatliche Elternbeitrag für ein Kind in einer Ganztagsgruppe (10 Std.) wird gemäß § 9 der Benutzungsordnung für das kommunale Betreuungsangebot wie folgt

erhoben:

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	217 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	165 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	112 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	39 €

- (5) Für Kinder, die eine der in Absatz 2-4 genannten Gruppen besuchen und deren Alter zwischen dem vollendeten 32. und vollendeten 35. Lebensmonat liegt, gilt der doppelte Beitragssatz.
- (6) Für Kinder, die eine der in Absatz 2-4 genannten Gruppen besuchen und deren Alter zwischen dem vollendeten 24 und dem vollendeten 31. Lebensmonat liegt, gilt der Krippensatz.
- (7) Der monatliche Elternbeitrag für ein Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einer Kinderkrippe, Betreuungszeit: halbtags (7 Std.) wird wie folgt erhoben:
- | | |
|---|-------|
| Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren | 362 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 269 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 182 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 72 € |
- (8) Der monatliche Elternbeitrag für ein Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einer Kinderkrippe, Betreuungszeit: ganztags (10 Std.) wird wie folgt erhoben:
- | | |
|---|-------|
| Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren | 517 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 382 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 258 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 102 € |
- (9) Der monatliche Elternbeitrag für ein Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einer Kinderkrippe, Betreuungszeit einzelne Nachmittage in der Woche (3 Std.), wird wie folgt erhoben:
- | | |
|---------------|------|
| je Nachmittag | 42 € |
|---------------|------|
- (10) Erfolgt eine Anmeldung für Ganztagsbetreuung in der Kinderkrippe, kann eine Ummeldung auf Halbtags frühestens 6 Monate nach der Anmeldung erfolgen.
- (11) Die unregelmäßige Inanspruchnahme (tageweise oder nachmittags) erfolgt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und ist gegenüber den regelmäßig angemeldeten Kindern nachrangig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Diese Gebührenordnung weist differenzierte Elternbeiträge in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder einer Familie aus (Sozialstaffelung). Eine Änderung der Anzahl der Kinder einer Familie oder eines anderen gebührenentscheidenden Kriteriums wird regelmäßig zum 01.01. des Folgemonats wirksam. Die Erziehungsberechtigten haben die Änderung der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben.

§ 3

Beiträge des kommunalen Betreuungsangebotes an der Grundschule in Wüstenrot

- (1) Die regelmäßige, angemeldete Inanspruchnahme des Betreuungsangebots außerhalb der Unterrichtszeiten wird von der Gemeinde wie folgt abgerechnet:

Die Betreuungszeiten außerhalb der Unterrichtszeiten, werden stundenweise über eine Karte mit jeweils 25, 50 oder 100 Stunden abgerechnet, wobei eine Betreuungsstunde 1,00 € kostet. Die Kosten für nicht in Anspruch genommene Stunden können bei Rückgabe der Karten am Ende der Schulzeit anteilig erstattet werden.

- (2) Eine unregelmäßige Inanspruchnahme außerhalb der angemeldeten Zeiten kann nur nach Absprache mit der Einrichtungsleitung erfolgen und ist gegenüber den regelmäßig angemeldeten Kindern nachrangig.

§4

Beiträge des kommunalen Betreuungsangebotes an der Grundschule in Neuhütten

- (1) Die regelmäßige, angemeldete Inanspruchnahme des Betreuungsangebots außerhalb der Unterrichtszeiten wird von der Gemeinde wie folgt abgerechnet:

Die Betreuungszeiten außerhalb der Unterrichtszeiten, werden stundenweise über eine Karte mit jeweils 25, 50 oder 100 Stunden abgerechnet, wobei eine Betreuungsstunde 1,50 € kostet. Die Kosten für nicht in Anspruch genommene Stunden können bei Rückgabe der Karten am Ende der Schulzeit anteilig erstattet werden.

- (2) Eine unregelmäßige Inanspruchnahme außerhalb der angemeldeten Zeiten kann nur nach Absprache mit der Einrichtungsleitung erfolgen.

§ 5

Beiträge des kommunalen Betreuungsangebotes während der Schulferien an der Grundschule in Wüstenrot und der Ganztageschule in Neuhütten

- (1) Gebühren der Ferienbetreuung von 7 – 14 Uhr (Kernzeit) pro Tag und Kind 10,50 €
- (2) Gebühren der Ferienbetreuung von 7 – 17 Uhr (Ganztage) pro Tag und Kind 15,00 €
- (3) Die Gebühren der Ferien werden tageweise berechnet und über eine Zehnerkarte abgerechnet. Diese kostet für die Kernzeit 105 € und für die Ganztagesbetreuung 150 €. Die Gebühren werden bereits bei der verbindlichen Anmeldung für die Ferienbetreuung fällig. Die Kosten für nicht in Anspruch genommene Stunden können bei Rückgabe der Karten am Ende der Schulzeit anteilig erstattet werden.

§ 6

Zehnerkarten

- (1) In Einzelfällen können auch Zehnerkarten für die Grundschulbetreuung erworben werden. Eine Zehnerkarte berechtigt die Kinder einer Familie, auf deren Namen sie ausgestellt ist (gültig für eine Familie - nicht übertragbar), das Betreuungsangebot insgesamt an Betreuungs- bzw. Schultagen 10mal zur Ergänzung der Kernzeitbetreuung in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme erfolgt in Abstimmung mit der Betreuungskraft und ist gegenüber den regelmäßig angemeldeten Kindern nachrangig.
- (2) Der Preis für eine Zehnerkarte beträgt 50 € für die Ganztagesbetreuung in der Grundschule. Die Zehnerkarten sind zum Zeitpunkt des Erwerbs zu bezahlen.

- (3) Zehnerkarten können am Ende der Schulzeit zurückgegeben und anteilig erstattet werden.

§ 7

Stundenkarten in Kindertageseinrichtungen

- (1) Bei Bedarf können für die Kindertagesstätten zusätzliche Betreuungsstunden dazugekauft werden. Eine Betreuungsstunde kostet 4 Euro und ist vor Inanspruchnahme zu bezahlen. Eine angefangene Stunde wird nach 10 Minuten als ganze Stunde gezählt. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Voranmeldung und in Abstimmung mit der Betreuungskraft und ist gegenüber den regelmäßig angemeldeten Kindern nachrangig.
- (2) Bei Bedarf können für die Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung zusätzliche Betreuungsstunden dazugekauft werden. Eine Betreuungsstunde kostet 10 Euro und ist vor Inanspruchnahme zu bezahlen. Eine angefangene Stunde wird nach 10 Minuten als ganze Stunde gezählt. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Voranmeldung und in Abstimmung mit der Betreuungskraft und ist gegenüber den regelmäßig angemeldeten Kindern nachrangig.
- (3) Stundenkarten können am Ende der Kindergartenzeit zurückgegeben und anteilig erstattet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.07.2020 außer Kraft.

Wüstenrot, den 27.07.2021

Timo Wolf
Bürgermeister